



Praktische Hinweise

Verleihförderung für ausländische Arthouse-Filme

Gestützt auf Art. 15 bis 17 der Verordnung des EDI über die Filmförderung (FiFV, SR 443.113), sowie Anhang 2 zur FiFV, Ziff. 2.1.2. Gültig ab 1. Januar 2018

1 Allgemeine Kriterien

Zugelassene Filme

Gefördert werden nur Langfilme über 60 Minuten,

- die mit einem Produktionsbudget unter 10 Millionen Franken hergestellt wurden und
- die nicht zu den Förderungsprogrammen des Europarats oder den MEDIA-Ersatzmassnahmen zugelassen sind.

Nicht zugelassen sind somit Filme, welche mehrheitlich aus der Schweiz oder aus einem der folgenden Länder finanziert wurden:

Albanien, Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn und Zypern.

Anforderung Gesuchsteller

Gesuche sind nur durch beim BAK registrierte Filmverleiher möglich (für die Registrierung siehe <https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturschaffen/film1/kino-und-verleih/registrierung-kino--und-verleihunternehmen.html>).

Die Gesuchstellerin muss ausserdem die ab 2017 gültigen Zulassungskriterien zur Verleihförderung des BAK erfüllen (siehe Merkblatt unter <https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturschaffen/film1/kino-und-verleih/verleihfoerderung/verleihfoerderung-von-auslaendischen-arthouse-filmen.html>).

Für das erste Gesuch des Verleihers ist die Liste der Erstaufführungstitel der drei vorangegangenen Jahre (Filmtitel / Herkunftsland / Filmbudget) beizulegen.

Einreichung des Gesuchs

Gesuche müssen mit dem Formular des BAK erfolgen (verfügbar unter <https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturschaffen/film1/kino-und-verleih/verleihfoerderung/formulare.html>). Das Gesuchsformular muss dem BAK ausgefüllt und unterschrieben per Post eingereicht werden.

	<u>Termin: Poststempel spätestens am Tag des Kinostarts</u>
Abrechnung	Nur wenn die Minimalauswertung (siehe Kapitel 2.1) erreicht ist. Die Abrechnung muss dem BAK ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit den auf dem Formular genannten Beilagen per Post eingereicht werden. <u>Termin: nach dem Ende der Kinoauswertung (spätestens jedoch 15 Monate nach Kinostart in der ersten Sprachregion)</u>
Auszahlung	Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt nach Kontrolle der Abrechnung durch das BAK und im Rahmen der jährlich bewilligten Kredite. Abrechnungen werden nach Eingangsdatum priorisiert.

2 Berechnung des Förderbeitrags

Für die Berechnung des Förderbeitrags sind folgende Kriterien massgebend:

- Die anrechenbaren Kinovorstellungen und Kinoregionen (siehe Abschnitt 2.1);
- Die anrechenbaren Kosten (siehe Abschnitt 2.2).

2.1 Minimalanforderungen und Höchstbeträge

Für die Berechnung des Förderbeitrags gelten alle Eintritte und Vorstellungen, die bis spätestens 6 Monate nach dem Filmstart in der letzten Sprachregion erzielt worden sind. Die maximal anrechenbare Auswertungsdauer beträgt 14 Monate ab Filmstart.

Minimalanforderungen	• Die Filme müssen in mindestens zwei Kinoregionen gezeigt werden, um eine Förderung zu erhalten. • Im Minimum sind schweizweit 50 anrechenbare Vorstellungen nachzuweisen.
Bedingung für die Anrechenbarkeit der Vorstellungen	Durchschnittlich mindestens 10 Eintritte pro anrechenbare Vorstellung. Beispiele: • Für die Anrechnung der maximal möglichen 200 Vorstellungen müssen über den gesamten Auswertungszeitraum mindestens 2'000 Eintritte erzielt worden sein. • 150 Vorstellungen mit insgesamt 1'400 Eintritten gelten als 140 anrechenbare Vorstellungen (1'400 geteilt durch 10).
Maximal anrechenbare Vorstellungen	Insgesamt sind maximal 200 Vorstellungen anrechenbar.
Förderbeitrag pro anrechenbare Vorstellung	100 Franken
Pauschalbetrag für die Auswertung im Tessin	Bei mindestens 14 Vorstellungen im Tessin: zusätzlich 2'000 Franken
Höchstbetrag	22'000 Franken

Höchstbetrag pro Verleihfirma pro Zahlungsjahr	80'000 CHF
Kürzung des Förderbeitrags	• Ab 30'000 Eintritten: Reduktion um 40% • Ab 40'000 Eintritten: Reduktion um 60% • Ab 50'000 Eintritten: Reduktion um 80% • Ab 60'000 Eintritten: Keine Verleihförderung

2.2 Anrechenbare Kosten

	Kategorie	Maximalbetrag
1	Kosten DCP Herstellung*	CHF 500
2	Synchronisierung*	CHF 10'000
3	Untertitelung	CHF 2'000
4	Virtual Print Fee (VPF)	CHF 5'000
5	Transportkosten für Filmkopien / digitaler Transfer**	CHF 2'000
6	VoD Encodierung oder Transcodierung*	CHF 1'000
7	Audiodeskription*	CHF 7'000
8	Trailer (inkl. Synchronisierung oder Untertitelung)	CHF 3'000
9	Artwork (Grafiker)*	CHF 12'000
10	Druckkosten (Poster, Flyer, Postkarten etc.)	CHF 7'000
11	Promotionsmassnahmen (Inserate und Marketing)	CHF 55'000
12	Press Agent (extern), Presse-Unterlagen, Pressevorführungen	CHF 20'000
13	Premieren (inkl. Reise- und Hotelkosten von Cast & Crew, Moderation, Apéro)**	CHF 10'000
14	Ausserordentliche Kosten* (auf Antrag und begründet)	
* Nur Kosten, die nicht bereits im Rahmen der Herstellung des Films geleistet oder subventioniert worden sind		
** Nur Anteil, welcher nicht von Kinos übernommen wurde		

2.3 Nicht anrechenbare Kosten

- Löhne von Angestellten der eigenen Firma (auch auf Stunden-/Projektbasis);
- Übernachtungen und Reisekosten von Crew und Verleiher an Festivals im In- und Ausland (Zusammenhang mit Kinostart in der Schweiz nicht gegeben);
- Die Kosten, die bereits im Rahmen der Herstellung des Films geleistet oder subventioniert worden sind.

Der Abrechnung sind die Belege, beispielsweise die Rechnung der externen Firma, beizulegen. Das BAK kann weitere Unterlagen und Nachweise verlangen.

3 Berechnungsbeispiel

Beispiel	
Anzahl Vorstellungen und Kinoregionen	• CH-D: 150 Vorstellungen, 5 Kinoregionen • CH-F: 50 Vorstellungen, 3 Kinoregionen • CH-I: 15 Vorstellungen, 2 Kinoregionen Total: 215 Vorstellungen
Anzahl Eintritte	3'000 Eintritte
Anrechenbare Vorstellungen	200 Vorstellungen (maximale Anzahl anrechenbarer Vorstellungen)
Minimalanforderung	Erfüllt
(Mind. 2 Kinoregionen und mind. 50 anrechenbare Vorstellungen)	
Maximaler Förderbeitrag gemäss anrechenbarer Vorstellungen	$200 \times 100 \text{ Franken} =$ 20'000 Franken
Pauschalbeitrag für Tessin	2'000 Franken
Maximaler Förderbeitrag inkl. Pauschalbeitrag	$20'000 \text{ Fr.} + 2'000 \text{ Fr.} =$ <u>22'000 Franken</u>
(Zwischentotal 1)	
Anrechenbare belegte Vorkosten	36'000 Franken
Maximaler Förderbeitrag 50% der Vorkosten	$36'000 \text{ Franken} : 2 =$ <u>18'000 Franken</u> (50%)
(Zwischentotal 2)	
Definitiver Förderbeitrag	Kleinerer Betrag von 22'000 und 18'000 Franken:
(Kleinerer Betrag von Zwischentotal 1 und 2)	<u>18'000 Franken</u>